

225/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

*Rechtspflege*

GZ 17.104/753-I.8/1998

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	20 -GE/19 (P)
Datum	24.2.1998
Verteilt	202, 98/A

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*Dr. Bauer*

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

6. März 1998

ersucht.

23. Februar 1998  
Für den Bundesminister:

HOPF

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

Beilagen: 25 Ausf.



**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert wird**

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 93 Abs. 2 wird der Betrag "290 Millionen Schilling" durch den Betrag "355 Millionen Schilling" und der Betrag "145 Millionen Schilling" durch den Betrag "177,5 Millionen Schilling" ersetzt.*

2. *Im § 98 hat der Abs. 5 zu lauten:*

"(5) § 93 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

**Erläuterungen**

Der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für Justiz für Kosten der Sozialgerichtsbarkeit jährlich zu zahlende Betrag ist zuletzt mit der Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes durch Art. V des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1997, mit 290 Millionen Schilling festgesetzt worden.

Dieser Festsetzung lagen - unter anderem - als größter Kostenfaktor die im Jahr 1996 auf 222 Millionen Schilling gestiegenen - und zu ersetzenden - Aufwände für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen, fachkundige Laienrichter und Versicherte sowie die Annahme zugrunde, daß diese im Jahr 1997 noch weiter steigen würden. Tatsächlich sind diese Aufwände im Jahr 1997 auf 256 Millionen, also gegenüber dem Jahr 1996 um 34 Millionen, Schilling gestiegen und steigen weiter an. Geht man von dieser zuletzt festgestellten Aufwandsentwicklung aus, so rechtfertigt dies ab dem Jahr 1999 - im Jahr 1998 kommt es zu keiner Anhebung des Aufwandsatzes - eine Anhebung im Sinne des Entwurfs.

Es wird daher vorgeschlagen, den Betrag von 290 Millionen Schilling mit Wirkung ab 1. Jänner 1999 um 65 Millionen Schilling, sohin auf 355 Millionen Schilling anzuheben.

